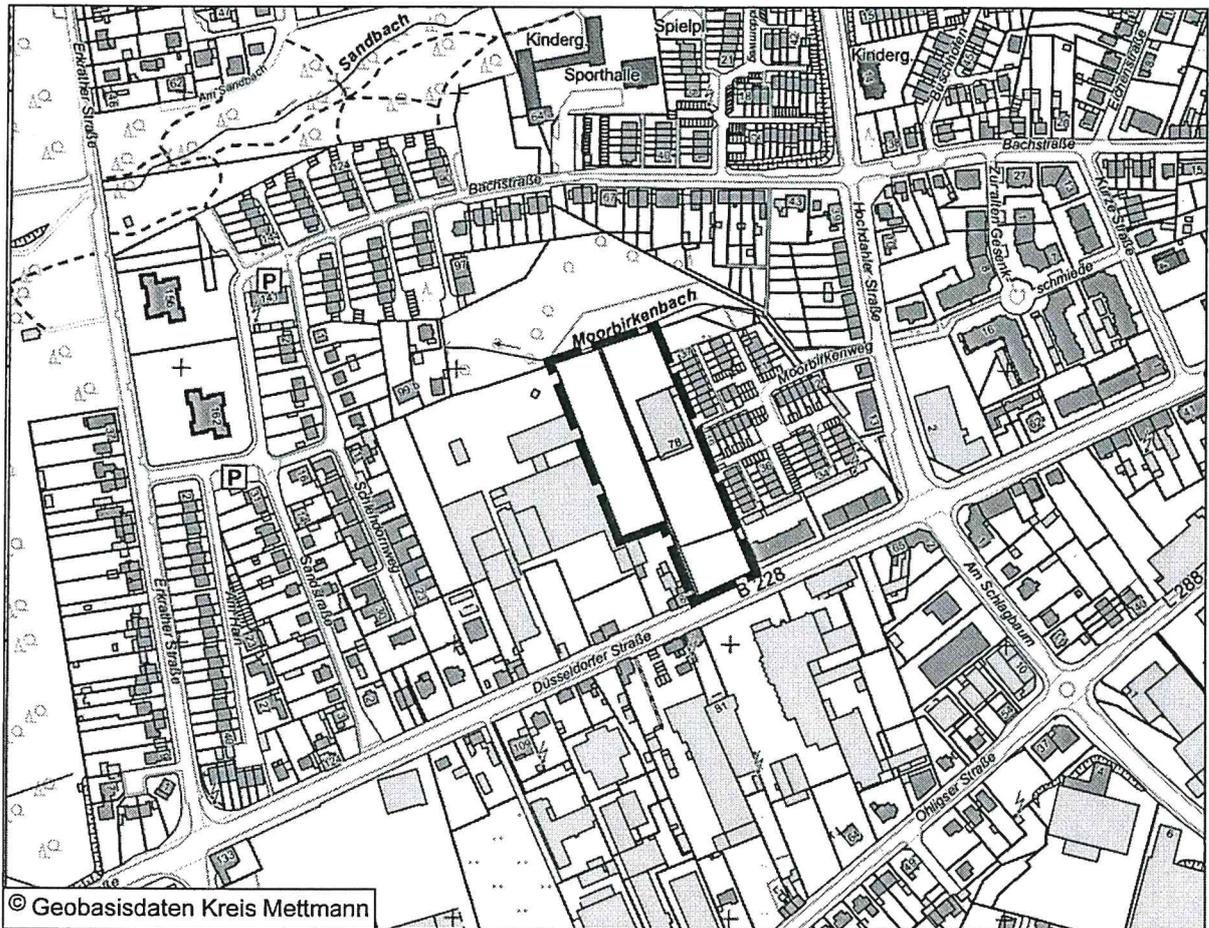


STADT HAAN

33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße“



Umweltbericht

Stand: 26.07.2019



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	1
2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung	2
2.1 Regionalplan.....	2
2.2 Flächennutzungsplan (FNP)	2
2.3 Bebauungspläne.....	4
2.4 Landschaftsplan	4
2.5 Schutzgebiete.....	4
2.6 Fachgesetze	5
3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario).....	7
3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	7
3.2 Schutzgut Boden/ Fläche.....	8
3.3 Schutzgut Wasser.....	9
3.4 Schutzgut Luft / Klima	10
3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	10
3.6 Schutzgut Mensch	11
3.7 Schutzgut kulturelles Erbe	11
4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung.....	12
5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	12
5.2 Schutzgut Boden/ Fläche.....	13
5.3 Schutzgut Wasser.....	13
5.4 Schutzgut Luft / Klima	14
5.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	15
5.6 Schutzgut Mensch	15
5.7 Schutzgut kulturelles Erbe	18
5.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	18
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	18
6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	18
6.2 Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz	20



6.3	Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen.....	20
6.4	Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen	20
6.5	Baubedingte Beeinträchtigungen.....	21
6.6	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	21
6.7	Kompensationsmaßnahmen	21
7.	Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
8.	Zusätzliche Angaben	21
8.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	21
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	22
9.	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	22
	Literaturverzeichnis.....	24



1. Einleitung und Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Baugesetzbuch sieht in seiner aktuellen Fassung vor, dass für die Belange des Umweltschutzes im Rahmen der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei werden folgende Schutzgüter beschrieben und bewertet:

1. Menschen, einschließlich Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden/Fläche, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. kulturelles Erbe sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind nachfolgend gemäß der gesetzlichen Anlage nach § 2a S.2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB 2017 festgehalten und bewertet worden.

Durch das Planvorhaben besteht nach Anlage 1 Nr. 18.8 UVPg eine allgemeine Vorprüfungspflicht. Gemäß § 50 UVPg wird die Vorprüfung im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen mittel- und unmittelbaren erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind in dem nachfolgenden Bericht festgehalten und bewertet worden.

Ziel der Planung ist die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Einzelhandel-Standorts Düsseldorfer Straße. In der vom Rat der Stadt Haan am 17.12.2013 beschlossenen Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes¹ (EHK) für die Stadt Haan haben die Gutachter dem Lidl-Lebensmittelmarkt bescheinigt, einer von drei Einzelhandelsbetrieben zu sein, die den Nahversorgungsbereich Düsseldorfer Straße prägen und eine Magnetfunktion ausüben. Zur Sicherung dieses Standorts sind der Neubau eines Lidl-Lebensmittelmarkts und die Weiterentwicklung durch Nachnutzung des vorhandenen Marktgebäudes mit ergänzendem Einzelhandel beabsichtigt.

Das Erfordernis für die 33. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus der Notwendigkeit, im Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ zwei Sondergebiete festzusetzen, um den Lidl Neubau und die Nachnutzung des vorhandenen Marktgebäudes am Standort planungsrechtlich zu ermöglichen.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird daher die 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße“ durchgeführt.

¹ Stadt + Handel: Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Haan, Endbericht, 11.11.2013, S.82-86.



2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung

2.1 Regionalplan

Das Plangebiet stellt sich gemäß Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar.

Die landesplanerische Vorgabe, großflächigen Einzelhandel innerhalb eines ASB anzusiedeln, wird beachtet.

2.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ kann nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem aktuell rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher ist die Durchführung einer Flächennutzungsplanänderung notwendig, um die geplanten Sondergebiete „Lebensmitteldiscountmarkt“ und „Getränkemarkt“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln zu können.

Im Rahmen der parallel erfolgenden Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans zugunsten der Darstellung eines Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung Lebensmitteldiscountmarkt mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.380 m² und Getränkemarkt mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 799 m². Zur Sicherung der im Bestand vorhandenen Grünstrukturen, in Anbindung an den geschützten Landschaftsbestandteil, erfolgt im nordwestlichen Randbereich eine Änderung der Darstellung zugunsten einer Grünfläche, mit der Zweckbestimmung naturnahe Versickerungsfläche. Das Sondergebiet nimmt dabei mit rund 11.300 m² und damit 87 % der Plangebietsfläche ein, die Grünfläche mit 1700 m² rund 13 %.

Ebenfalls dargestellt ist, in nordöstlicher Richtung angrenzend an das Plangebiet, ein geschützter Landschaftsbestandteil.

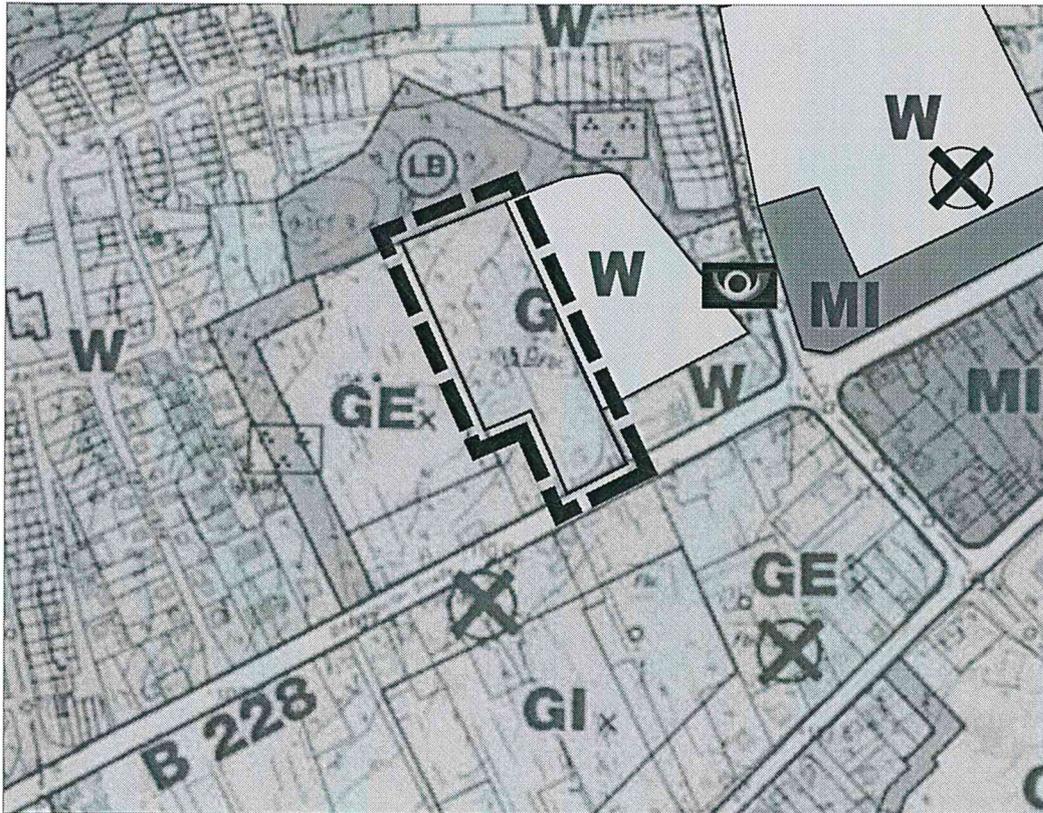


Abb. 1: FNP 1994 mit 1. Änderung 1997 und 8. Änderung 1999

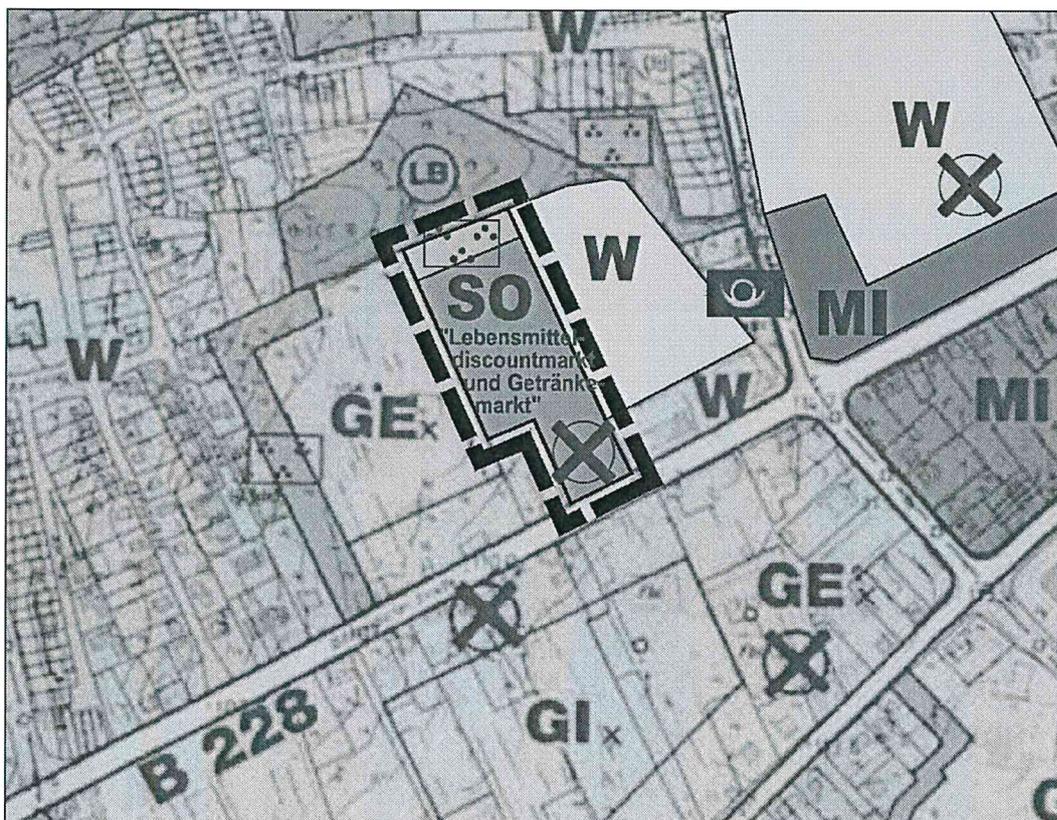


Abb. 2: Planung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans „Düsseldorfer Straße“



2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 112 „Hochdahler / Düsseldorfer Straße“ aus dem Jahr 1999. Dieser setzt im Bereich des Plangebiets u.a. eine gewerbliche Nutzung (GE) nach § 8 BauNVO fest. Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 befinden sich die Baugebiete GE3 und GE4 mit einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von jeweils 0,8 und einer festgesetzten Baumassenzahl (BMZ) von je 6,0. Zudem ist im nördlichen Bereich das Gewerbegebiet GE6 mit einer GRZ von 0,4 (zzgl. Überschreitung bis GRZ 0,6 nach §19 Abs. 4 BauNVO), einer offenen Bauweise und der Zulässigkeit eines Vollgeschosses festgesetzt. Des Weiteren wird die Höhenentwicklung über die maximal zulässigen Gebäudehöhen in Metern über Normalnull (NN) festgesetzt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Auf den Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wurden Mulden zur Niederschlagsrückhaltung bzw. Versickerung angelegt. Die Mulden sind punktuell mit Erlen bepflanzt.

Beginnend von der Düsseldorfer Straße, sind in nordwestlicher Richtung verlaufend, Flächen festgesetzt, die mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger sowie der Anlieger belegt sind. Der Bebauungsplan sichert dadurch die Erschließung der hinterliegenden Gewerbeflächen (GE3 und GE6) sowie der privaten Grünfläche (z. B. für Pflegemaßnahmen) in einer Breite von 5,0 m.

Östlich grenzen die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 (GFZ 0,4/ GFZ 0,8 bzw. 1,2, maximal zulässige Vollgeschosse II bzw. IV, offene bzw. geschlossene Bauweise) an. Westlich grenzt das Gewerbegebiet GE2 (GRZ 0,8, BMZ 6,0) an.

2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

Unmittelbar nördlich dem Plangebiet grenzt eine vom Siedlungsraum eingefasste Waldfläche an, welche unter der Bezeichnung BK-4807-0004 "Moorbirken-Erlenwäldchen Bachstraße" in Haan nördlich B 228" im Biotopkataster des LANUV bzw. als geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan des Kreises Mettmann geführt wird. Innerhalb der Waldfläche verläuft der Moorbirkenbach.

2.5 Schutzgebiete

Das Plangebiet steht nicht in einem räumlichen Zusammenhang zu einem FFH- oder einem europäischen Vogelschutz-Gebiet. Durch das geplante Vorhaben werden demnach keine Natura2000-Gebiete sowie deren Wirkzonen tangiert.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet liegt ca. 750 m nordwestlich des Plangebietes. Das NSG „Spörkelnbruch“ umfasst Grün- und Waldflächen, die zusätzlich als gleichnamiges FFH-Gebiet ausgewiesen sind.

Das Landschaftsschutzgebiet „LSG Hildener Stadtwald/ Itter“ liegt etwa 200 m nördlich und 400 m westlich des Plangebietes.



Der ca. 250 m nördlich des Plangebietes verlaufende Sandbach ist als natürlicher oder naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich ein nach § 42 LNatSchG NRW bzw. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop.

2.6 Fachgesetze

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und technischen Anleitungen zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter im Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Im BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) sowie im BNatSchG (§ 2 Abs. 1) werden allgemein die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege benannt, die im Rahmen der Umweltprüfung und der Eingriffsregelung als sogenannte Schutzgüter zu berücksichtigen, und zu bewerten sind.

Folgende Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) sind von zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung:

§ 1 Abs. 6 Nr. 7 – Belange des Umweltschutzes

§ 1a – Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, inklusive der Eingriffsregelung

§ 2 Abs. 4 – Umweltprüfung

§ 2a – Umweltbericht

§ 4 – Beteiligung der Behörden

§ 4c – Überwachung

§ 6 a und § 10 a – Zusammenfassende Erklärung

Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB – Inhalt des Umweltberichts

Folgende Paragraphen im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind mit zentraler Bedeutung für die Umweltprüfung zu nennen:

Allgemein:

§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Für den Artenschutz:

§§ 13 – Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

§ 44 – Verbotstatbestände

§ 45 – Ausnahmen

Im Folgenden werden die aus den einschlägigen Fachgesetzen formulierten Ziele für die einzelnen Schutzgüter kurz aufgelistet.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass



		<ul style="list-style-type: none">• die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,• die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,• die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie• die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen; insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt § 1a III BauGB
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none">• Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen• Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen• Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),• Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,• Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen• Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderung• die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
Fläche	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit. Niederschlagswasser ist für erstmals bebaute oder befestigte Flächen ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder in ein Gewässer einzuleiten sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz der Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor



		schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz / Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Mensch	TA Lärm, BImSchG & VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch, Denkmalschutzgesetz NRW	Schutz von Kultur- und sonstigen Sachgütern vor negativen Einflüssen, Überbauung etc.

Die Umweltprüfung erfolgt für die GE - Gewerbegebietsflächen, die nach der Änderung des Flächennutzungsplanes als „Sondergebiet – Lebensmitteldiscountmarkt und Getränkemarkt“ dargestellt werden.

Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzfachlich relevante Eingriffe werden auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert.

3. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

3.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Das Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zu beachten, um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange bereits im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung (Stufe I der ASP) zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Zur Nachvollziehbarkeit der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) sind zumindest das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten und das Ergebnis der Vorabschätzung einschließlich möglicherweise empfohlener Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht der FNP-Änderung zu dokumentieren.

Die Artenschutzprüfung zum hier beschriebenen Vorhaben erfolgte nach den Vorgaben der:

„Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung vom 06.06.2016“

sowie der

„Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010“.

Die Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) erfolgte im Sommerhalbjahr 2016 durch das Büro ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH. Planungsrelevante Arten konnten zum derzeitigen Verfahrensstand im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Das Arteninventar innerhalb des Plangebietes und seiner näheren Umgebung beschränkt sich auf Vertreter der siedlungsbewohnenden Kulturfolger und sog. Allerweltsarten wie Amsel, Kohlmeise und Rotkehlchen. Fledermausquartiere wurden im Plangebiet nicht aufgefunden. Eine Nutzung des Plangebietes als Jagdhabitat von Fledermäusen ist möglich. Der zumindest temporär wasserführende Versickerungsteich innerhalb der nördlichen Maßnahmenfläche stellt einen hochwertigen Lebensraum für wassergebundene Tier- und Pflanzenarten dar.

Im Realbestand ist nahezu die Hälfte des Plangebietes bereits versiegelt. Die weiteren Flächen stellen sich als struktur- und artenarme Brachfläche dar. Aufgrund der Biotopausstattung (naturnaher Versickerungsteich, freiwachsende Baumhecke u. a. Erlen, Weiden, Brombeerdickicht) stellt sich vordergründig die Maßnahmenfläche im nördlichen Plangebiet als potenzieller höherwertiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Seltene und geschützte Pflanzenarten sind in den intensiv gepflegten Grünstrukturen auf dem Parkplatz und in den Randbereichen des Plangebietes nicht vorzufinden. Die bestehenden Bäume im Plangebiet können mittelfristig eine ökologische Bedeutung erlangen. Im Norden grenzt eine durch den Siedlungsraum isolierte Waldfläche an, welche im Biotopkataster des LANUV gelistet ist (vgl. Kap. 2.4).

3.2 Schutzgut Boden/ Fläche

In der Bodenkarte BK50 des GD NRW werden für das Plangebiet drei Bodentypen dargestellt. Der im Plangebiet dominierende Bodentyp ist eine typische Parabraunerde (B531), welche sich auch zum Teil als Pseudogley-Braunerde darstellen kann. Bezüglich der Schutzwürdigkeit dieses Bodentyps werden im Informationssystem keine Angaben angegeben. Der Darstellungsbereich für diesen Bodentyp ist im Bestand durch den bestehenden LIDL-Markt und die Stellplatzanlage überbaut. Zudem befindet sich die zentrale Brachfläche in diesem Bereich.

Für den Bereich der Plangebietszufahrt an der Düsseldorfer Straße besteht die Darstellung des Bodentyps P851, einem typischen Podsol-Boden, der auf Grund seiner Archivfunktion (Archiv der Naturgeschichte) als besonders schutzwürdig deklariert ist. Im Realbestand ist der entsprechende Bereich durch die Zufahrt sowie die Stellplatzanlage überbaut.

Für das nördliche Plangebiet wird der Bodentyp Anmoorgley, vereinzelt Moorgley, dargestellt. Dieser Bodentyp zeichnet sich durch sehr starken Grundwassereinfluss (Staunässe)



auf die lokale Vegetationsentwicklung aus. Aufgrund dessen ist er auch als besonders schutzwürdiger Grundwasserboden (Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte) eingestuft. Im entsprechenden Darstellungsbereich für den GM341GW1 befindet sich im Realbestand die bestehende Maßnahmenfläche u. a. mit dem Versickerungsteich sowie bisher nicht überbaute Flächen.

Durch die bestehenden baulichen Anlagen (Markt-Gebäude, Stellplatzanlage) ist das Plangebiet bereits zu ca. 45 % versiegelt. Das natürliche Bodengefüge im zentralen und südlichen Plangebiet ist großflächig überformt. Die natürlichen Bodenteilfunktionen sowie die Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes sind in diesen Bereichen bereits stark gestört.

Durch die festgesetzte Maßnahmen-/Ausgleichsfläche sind die Bodenareale im nördlichen Plangebiet im Bestand bislang nicht durch bauliche Eingriffe beeinträchtigt.

Der wirksame FNP stellt für das Plangebiet ein Gewerbegebiet dar. Aufgrund dessen lassen sich auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits z.T. Vorhaben mit einem hohen Versiegelungsgrad (GRZ 0,8) entwickeln.

Altlasten / Altstandorte / Kampfmittel

Im Plangebiet liegt der im Altlastenkataster des Kreises Mettmann unter der Nr. 35972/8 Ha verzeichnete Altstandort der ehemaligen Gesenkschmiede Bertool-Werke. Nach Abriss der oberirdischen Gebäude und vor dem Neubau hat die gutachterliche Begleitung ergeben, dass der Untergrund im Bereich des damaligen Neubaus unbelastet ist. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass kleinere Schadstoffnester im Bereich der unversiegelten Fläche noch vorhanden sind.

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf einen konkreten Verdacht auf Kampfmittel in einem Bereich im Nordosten der festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung, empfiehlt die Überprüfung der Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (militärische Anlage).

Die Überprüfung des betroffenen Bereiches auf Kampfmittel ist zu beantragen. Zur genauen Festlegung der weiteren Vorgehensweise ist ein Ortstermin mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu vereinbaren. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der KBD eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem Merkblatt für Baugrundeingriffe des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu entnehmen.

3.3 Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser:

Im Plangebiet befindet sich innerhalb der Maßnahmenfläche ein naturnah gestalteter Regenversickerungsteich, welcher entsprechend der Regenwasserbeschickung zu mindestens temporär wasserführend ist. Im Plangebiet wird das von den Gebäuden und der Stellplatzanlage anfallende Regenwasser der Versickerungsanlage zugeführt.



In der Waldfläche nördlich des Geltungsbereiches (Biotopkatasterfläche BK-4807-0004) fließt nach Information des Fachinformationssystem ELWAS der Moorbirkenbach. Im Erläuterungsbericht zum Landschaftsplan des Kreises Mettmann wird beschrieben, dass [...] „der Bach westlich des Gebietes verrohrt wurde und in den Sandbach mündet. Im Südwesten tritt zudem ein Nebenbach aus einem Rohrdurchlass in das Gebiet. In der Bachau des Moorbirkenbaches haben sich z. T. flächige Vernässungsbereiche gebildet. Seitlich des Baches befinden sich Sickerquellbereiche. Das Wäldchen erfüllt wichtige Funktionen im Biotopverbund der Feuchtwaldrelikte auf stau- und grundwasserbeeinflussten Böden der Hildener Sandterrasse. Er dient als Trittsteinbiotop zu weiteren Feuchtwaldbereichen im westlich gelegenen Hildener Stadtwald. Weiterhin ist es Bestandteil des Biotopverbundes des Sandbaches mit Nebenbächen.“ (Kreis Mettmann, 5. Änderung Landschaftsplan, Offenlageentwurf).

Grundwasser:

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebietes.

In etwa die Hälfte der bereits überbaubaren Flächen stellt sich im Realbestand als versiegelte Fläche dar, wodurch die lokalen Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes (Grundwasserneubildung) in diesen Bereichen beeinträchtigt sind. Durch die im nördlichen Plangebiet stattfindende Niederschlagsversickerung bleiben die grundlegenden Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes gewahrt. Durch die Versickerung erfolgt zudem eine Wasserversorgung für die staunässegeprägte Waldfläche nördlich des Geltungsbereiches.

3.4 Schutzgut Luft / Klima

Das Plangebiet wird durch ein maritim geprägtes Klima mit milden, schneearmen Wintern und relativ regenreichen, kühlen Sommern beeinflusst. Großräumig gesehen handelt es sich um den Übergang zwischen dem stärker atlantischen Klima des Niederrheinischen Tieflandes und dem zunehmend kontinentaleren Klima des Süderberglandes. Für die Messstation Gruiten wurde eine jährliche Niederschlagsmenge von 1.065 mm ermittelt (Landesumweltamt NRW und StUA Düsseldorf).

Der hohe Versiegelungsgrad der zentralen-südlichen Plangebietsflächen fördert im Bestand durch das erhöhte Wärmespeichervermögen den sog. Wärmeinseleffekt. Dieser bewirkt u. a. eine verzögerte und verzerrte Tagestemperatur-Amplitude, die Hitzestress und Schwüle begünstigen kann. Die nördliche vegetationsbestandene Maßnahmenfläche dient zusammen mit der angrenzenden Waldfläche als klimatischer Ausgleichsraum (Gunstraum). Eine besondere Funktion als Kaltluft- oder Frischluftentstehungsfläche kommt dem Plangebiet aufgrund der Plangebietsgröße und dem Verhältnis an versiegelten und offenen/begrüneten Flächen nicht zu.

Die bestehenden Versiegelungen wirken sich im Bestand negativ auf die kleinklimatischen Klimafunktionen aus.

3.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bereits im Bestand durch die Nutzung als Einzelhandelsstandort geprägt. Durch das funktionale Gebäude und den großen Stellplatzflächen ist dem Plangebiet keine hohe Bedeutung für das Stadtbild zuzuschreiben. Das Umfeld des Plangebietes ist darüber



hinaus durch angrenzende Gewerbebetriebe und Wohnsiedlungen geprägt. Die im Norden befindliche Maßnahmenfläche sowie die daran anschließende Waldfläche, sind im Blickwinkel von der Düsseldorfer Straße eher untergeordnet wahrnehmbar.

3.6 Schutzgut Mensch

Lärm

Belastungen durch Geräuschemissionen gehen vom Plangebiet bereits durch die bestehende Einzelhandelsnutzung und den damit verbundenen Geräuschemissionen von PKW, LKW, Einkaufswagen, Lüftungs- und Klimaanlage aus.

An das Plangebiet grenzt im Westen ein metallverarbeitender Gewerbebetrieb an, von dem Lärmemissionen ausgehen, die auf das zentrale und südliche Plangebiet wirken.

Durch die Lage an der Düsseldorfer Straße (B 228) wirken verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein.

Verkehr

Der bestehende Lebensmittelmarkt ist verkehrstechnisch an die Düsseldorfer Straße (B 228) angebunden. Negative betriebsbedingte Auswirkungen des Discounters auf diese Straße und die angebunden Straßen während der Betriebs- und Lieferzeiten sind nicht bekannt.

Lichtemissionen

Lichtemissionen im Plangebiet und dessen Umgebung sind auf den Verkehr, die Straßen- und Gebäudebeleuchtung sowie die angrenzenden Gewerbebetriebe und Wohngebiete zurückzuführen. Diese gehen nicht über die im urbanen Kontext üblichen Auswirkungen hinaus und stellen keine erhebliche Vorbelastung dar.

Freizeit- und Erholung

Das Plangebiet ist nicht für die Freizeit- und Erholung erschlossen und weist darüber hinaus keine Funktion für die Erholungsnutzung auf.

Störfallbetrieb

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Achtungsabstand zum Plangebiet aktuell keine Störfallbetriebe angesiedelt. Im gesamten Plangebiet der Stadt Haan ist lediglich ein Störfallbetrieb im Stadtteil Gruiten, mit einem Achtungsabstand von 500 m, bekannt. Aus den angrenzenden Nachbarkommunen sind keine Störfallbetriebe und daraus resultierende Achtungsabstände bekannt, die das Stadtgebiet von Haan tangieren.

3.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Das Plangebiet weist keine Objekte auf, die denkmalgeschützt sind oder als solche einzustufen sind. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt. Sie sind aufgrund der Bebauung im Bestand nicht zu erwarten, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden



4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei der Nullvariante erfolgt eine Prognose darüber, wie sich der Umweltzustand des Plangebietes (abiotische und biotische Umweltfaktoren) bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. ohne die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens entwickeln würde.

Da das Plangebiet bereits als Gewerbegebiet im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung die bestehende Nutzung beibehalten bleiben, bzw. sich andere gewerbliche Betriebe niederlassen würden.

Aufgrund der bestehenden gewerblichen Nutzung im Plangebiet ist nicht mit einem starken Anstieg der biologischen Vielfalt zu rechnen. Die sich aus der gegenwärtigen GE-Darstellung ableitbare Versiegelung bleibt bestehen und somit die Einflüsse auf den Boden, das Boden-Wasser-Verhältnis sowie die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft.

Durch die bestehende Darstellung eines GE-Gebietes ist die Entwicklung ergänzender gewerblicher Baumaßnahmen im Plangebiet möglich. Hierdurch sind weitere Auswirkungen auf die Schutzgüter möglich.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens erfolgt eine Anpassung des Flächennutzungsplans zugunsten der Darstellung eines Sondergebietes (SO) mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteldiscountmarkt“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 1.380 m² und „Getränkemarkt“ mit einer maximal zulässigen Verkaufsfläche von 799 m². Zur Sicherung der im Bestand vorhandenen Grünstrukturen, in Anbindung an den geschützten Landschaftsbestandteil, erfolgt im nordwestlichen Randbereich eine Änderung der Darstellung zugunsten einer Grünfläche, mit der Zweckbestimmung naturnahe Versickerungsfläche. Im Bereich der in Teilen entfallenden Baumreihe wird eine freiwachsende Hecke aufgenommen.

5.1 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Bei Durchführung der Planung kommt es zu baulichen Eingriffen in die zentrale Brachfläche, Flächen nördlich des geplanten Getränkemarktes sowie in eine ca. 290 m² große Teilfläche der bestehenden Maßnahmenfläche A. In Bezug auf die Eingriffsintensitäten weist die Brachfläche im Realbestand eine arten- und strukturarme Ausprägung auf, weshalb hier aufgrund der Biotopausstattung kein ökologisch hochwertiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen überplant wird. Der überplante Bereich der Maßnahmenfläche stellt sich gegenwärtig als eher artenarmes Brombeerdickicht dar. Mittel- bis langfristig könnte hier jedoch die Möglichkeit bestehen, dass sich in diesem Bereich auf dem grundwassergeprägten Boden höherwertige Pflanzengesellschaften entwickeln. Die im Realbestand befindlichen, höherwertigen Vegetationsstrukturen (naturnaher Versickerungsteich, freiwachsende Baumhecke zwischen Brachfläche und Maßnahmenfläche) bleiben mit Durchführung der Planung weitgehend erhalten.

In der begleitenden Artenschutzprüfung (ASP Stufe I, ISR 2019) konnte nachgewiesen werden, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit



auszuschließen sind. Planungsrelevante Arten konnten im Rahmen der Kartierungen im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Zwar ist ein temporäres Aufsuchen des Plangebiets durch z. B. planungsrelevante Fledermausarten (Jagdflug über dem Plangebiet) oder Amphibienarten (Versickerungsteich in Maßnahmenfläche) nicht in Gänze auszuschließen, jedoch sind diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen dieser Funktionen im Kontext der Planung zu erwarten.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand werden durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Darstellungen vorbereitet, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen (Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG) nicht umgesetzt werden können.

Erhebliche Eingriffe für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

5.2 Schutzgut Boden/ Fläche

Aus der geplanten Darstellung eines Sonder- statt eines Gewerbegebietes lassen sich in Bezug auf die nachfolgend entwickelbaren Bebauungsmöglichkeiten ähnliche Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelungen (GRZ 0,8, Überschreitung bis 0,95 möglich) ableiten.

Die geplante Darstellung der Grünfläche (Zweckbestimmung naturnahe Versickerungsfläche) wirkt sich im Vergleich zur bestehenden GE-Darstellung positiv aus, da es hierdurch zu einer planungsrechtlichen Sicherung der im Bestand vorhandenen Grünstrukturen, in Anbindung an den geschützten Landschaftsbestandteil, kommt.

Im Bereich der Brachfläche nördlich des Marktgebäudes und der Maßnahmenfläche liegt gemäß der BK50 ein besonders schutzwürdiger, grundwassergeprägter Bodentyp (GM341GW1) vor, in den z. T. baulich eingegriffen wird. Entlang der Nordflanke des Plangebietes verbleibt jedoch die Maßnahmenfläche in einem 20 m breiten, durchgängigen Streifen, wodurch die grundwassergeprägten Bodenareale im Plangebiet größtenteils unbeeinflusst bleiben. Durch den Fortbestand der Maßnahmenfläche samt des Versickerungsteichs und der Regenwasserbeschickung aus dem Plangebiet kommt es mit Durchführung der Planung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserböden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche werden nicht vorbereitet.

5.3 Schutzgut Wasser

Der Bebauungsplan umfasst Flächen, die im Bestand bereits zu über 45 % versiegelt sind. In den versiegelten Bereichen sind die Funktionen des Boden-Wasserhaushaltes stark beeinträchtigt. Durch die Überbauung der bislang unversiegelten Brachfläche kommt es zu einer weiteren Beeinträchtigung der Bodenteilfunktionen, und damit verbunden, auch zu nachteiligen Auswirkungen auf den Boden-Wasserhaushalt. Aus der rechtswirksamen Darstellung eines GE-Gebietes lassen sich bereits großflächige Versiegelungen (überwiegend bis GRZ 0,8) entwickeln. Mit Durchführung der Planung (SO-Gebiet) lässt sich eine etwas höhere Flächenversiegelung initiieren (GRZ bis 0,95).

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird mittels des erweiterten bestehenden, naturnah gestalteten Versickerungsteiches im nördlichen Plangebiet versickert. Hierdurch findet, wenn auch räumlich leicht verzerrt, eine örtliche Versickerung des anfallenden



Niederschlagswassers statt. Das auf der Stellplatzfläche anfallende Niederschlagswasser soll zunächst oberirdisch gesammelt und über einen Schacht mit Schlammfang in eine zwischen den beiden Marktgebäuden gelegene unterirdische Rückhalteinlage (Hohlkammersystem) geführt werden. Von dort aus soll das Wasser gedrosselt und gereinigt in den Versickerungsteich abgeleitet werden. Das Dachflächenwasser wird direkt in den Versickerungsteich geleitet.

Die Versickerung findet in dem Bereich des Plangebietes statt, in dem sich der besonders schützenswerte, Grundwasser geprägte Bodentyp (GM341GW1) befindet. Durch die ausreichende Beschickung des Grundwasserbodens mit Niederschlag sind keine schadhafte Auswirkungen auf den schutzwürdigen Bodentyp bzw. die lokale Grundwassersituation zu erwarten.

Die geplante Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung naturnahe Versickerungsfläche bewirkt eine planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Grünstrukturen.

Für den in der Waldfläche nördlich des Plangebietes verlaufenden Moorbirkenbach sowie die im Wald befindlichen Staunässe geprägten Areale sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die geplante 33. Änderung des Flächennutzungsplans bereitet keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wassers vor.

5.4 Schutzgut Luft / Klima

Durch die bestehenden baulichen Strukturen (Versiegelung, Hausbrand) sowie den durch den Kunden- und Lieferverkehr verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen bestehen im Plangebiet hinsichtlich der Lufthygiene und der Klimabelange Vorbelastungen.

Die bestehenden Flächenversiegelungen (ca. 45 % des Plangebiets) wirken sich bereits begünstigend auf den sog. urbanen Wärmeinseleffekt aus. Die Zunahme des Versiegelungsgrades kann diesen nachteiligen Klimaeffekt weiter verstärken. Die Folge können ggf. zunehmende Beeinträchtigungen von kleinklimatischen Klimafunktionen sowie bioklimatische Auswirkungen wie zum Beispiel Hitzestress und Schwüle sein.

Dem Plangebiet kommt keine Funktion als lokal- oder übergeordnet bedeutende Wind- oder Frischluftbahn bzw. Frischluftentstehungsgebiet zu, weshalb mit Durchführung der Planung diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen im Plangebiet generiert, wodurch es zu einer Zunahme der verkehrsbedingten Luftschadstoffimmissionen kommt. Da das im Plangebiet stattfindende Verkehrsaufkommen jedoch in Abhängigkeit der Öffnungszeiten nicht konzentriert, sondern zeitlich verzerrt über den Tagesverlauf erfolgt, sind angesichts der bestehenbleibenden klimatischen Austauschbeziehungen (Belüftung) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Luft / Klima sowie Mensch zu erwarten.

Im Kontext der bestehenden planungsrechtlichen Zulässigkeiten (GE-Gebiet) lassen sich aus der geplanten Darstellung eines SO-Gebietes vergleichbare Beeinträchtigungen auf das Kleinklima bzw. die Lufthygiene ableiten. Die geplante Darstellung der Grünfläche sichert wichtige für die Minderung von Beeinträchtigungen und die Aufrechterhaltung von klimatischen Austauschfunktionen erforderliche Grünstrukturen.



5.5 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Im Änderungsbereich wird ein im Bestand anthropogen überformter Bereich überplant, der nur eine geringe Bedeutung für das Stadtbild aufweist. Das Plangebiet wird im Osten und Westen durch vorhandene Gewerbe- und Wohnbauflächen eingespannt.

Bei Durchführung der Planung kommt es größtenteils zu einer Überplanung der zentralen Brachfläche. Der neue Baukörper wird neben dem bestehenden Markt-Gebäude, im rückwärtigen Plangebiet errichtet. Die bestehende Stellplatzanlage bleibt bestehen und wird vor dem neuen Baukörper vergrößert. Da das Plangebiet im Osten von einer bestehenden Wohnbaufläche und im Westen von einem Gewerbegebiet eingespannt ist, bestehen primär zum Straßenraum der Düsseldorfer Straße korrespondierende Sichtbeziehungen. Durch die rückwärtige Lage der Gebäude und der Stellplatzbegrünung sowie Höhenbeschränkungen der Gebäude sind keine optisch bedrängenden Wirkungen in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild vorbereitet.

5.6 Schutzgut Mensch

Im Zuge des Verfahrens wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um die Auswirkungen der Planung auf das Umfeld sowie die Auswirkungen auf das Plangebiet selbst zu begutachten (TAC – Technische Akustik: Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung eines Lidl-Markts auf der Düsseldorfer Straße im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 der Stadt Haan, vom 24.07.2019).

Das Gutachten kommt zu folgendem Fazit:

- **Öffentlicher Straßenverkehr – freie Schallausbreitung**

Die Ergebnisse zeigen, dass sowohl tagsüber als auch nachts die Orientierungswerte der DIN 18005 zum Teil überschritten werden. Innerhalb des Plangebietes liegen die Beurteilungspegel während der Tagzeit zwischen 46 dB(A) und 74 dB(A) und nachts zwischen 39 dB(A) und 67 dB(A). Im Bereich der bestehenden und der geplanten Gebäude liegen die Beurteilungspegel zur Tagzeit allerdings bei 55 dB(A), die Orientierungswerte für Mischgebiete werden somit eingehalten. Eine Betrachtung während der Nachtzeit ist auf Grund der vorgesehenen Nutzung nicht erforderlich.

> Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrsgeräuschen sind somit nicht erforderlich.

- **Gewerbelärm**

Hinsichtlich des durch das Vorhaben hervorgerufenen Gewerbelärms wurden im Rahmen der schalltechnischen Untersuchungen zunächst die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung des Getränkemarktes im derzeit noch für den Lidl-Markt genutzten Gebäude zunächst ohne die Berücksichtigung von aktiven Schallschutzmaßnahmen ermittelt. Maßgeblich für die rechtliche Einstufung von Gewerbelärm sind die Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz



gegen Lärm (TA Lärm). Die Untersuchung weist nach, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte durch den Betrieb des Discounters und des Getränkemarktes – auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung – an den Immissionsorten tagsüber und nachts bereits ohne aktiven Schallschutz größtenteils eingehalten werden. Einzige Ausnahme stellen die Grundstücke unmittelbar gegenüber der geplanten Anlieferzone dar.

Durch einzelne, selten auftretende, kurzzeitige Geräuschereignisse können an den betrachteten Immissionsorten während der Tagzeit Maximalpegel auftreten. Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Spitzenpegel gemäß TA Lärm an allen Immissionsorten tagsüber eingehalten werden. Nachts ist mit keinen Spitzenpegeln aus den neuen Betrieben zu rechnen.

Gemäß Baugenehmigung / Widerspruchsstattgebung für den bereits bestehenden Lebensmitteldiscounter besteht zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung am Moorbirkenweg sowie im Bereich der Düsseldorfer Straße 76b und 86 die Auflage zur Errichtung einer Lärmschutzwand entlang Teilen der östlichen und westlichen Grundstücksgrenzen. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soll ein umfassender Lärmschutz sichergestellt werden. Daher wird im VBP die Festsetzung einer mindestens 2 m hohen Lärmschutzwand entlang der östlichen Grundstücksgrenze vorgenommen. Diese Festsetzung entspricht weitgehend den genannten Auflagen der bestehenden Baugenehmigung und geht insbesondere hinsichtlich der Länge der zu errichtenden Lärmschutzwand an der östlichen Grundstücksgrenze bis an die Düsseldorfer Straße sogar darüber hinaus.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die z. T. maroden bestehenden Lärmschutzwände im Zuge der Umsetzung des Vorhabens erneuert und erweitert werden. Somit kann insbesondere für die Erdgeschosszonen sowie die Gartenbereiche eine deutliche Entlastung der Schallsituation – über die Anforderungen der TA Lärm hinaus – erreicht werden.

Durch die Verlagerung der Anlieferzone aus dem bisherigen Bereich unmittelbar an der Grundstücksgrenze östlich des bestehenden Marktgebäudes in den nördlichen Bereich des Plangebietes, kann für weite Teile der angrenzenden Wohnbebauung eine zusätzliche Entlastung der Schallsituation herbeigeführt werden.

Gemäß schalltechnischer Untersuchung sind in den Erdgeschosszonen und Außenbereichen der Wohnbebauung am Moorbirkenweg unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmschutzwände Beurteilungspegel von 50 dB(A) bis 51 dB(A) tags sowie von 23 dB(A) bis 32 dB(A) nachts zu erwarten. Für die Obergeschosse liegen die prognostizierten Pegel bei maximal 54 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts.

Für das Grundstück der Düsseldorfer Straße 76b sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Lärmschutzwand Beurteilungspegel von maximal 54 dB(A) tags bzw. 37 dB(A) nachts zu erwarten. Für die Obergeschosse werden maximale Pegel von 55 dB(A) tags und 38 dB(A) nachts prognostiziert. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts werden demnach in diesen Bereichen eingehalten.



Des Weiteren wird im Bebauungsplan westlich des Plangebietes der Ein- und Ausfahrt im Süden auf einer Länge von 15 m ebenfalls die Errichtung einer mindestens 2 m hohen Lärmschutzwand aufgenommen. Dies entspricht der Festsetzung des bisher rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 112. Hierdurch sollen insbesondere die an der Grundstücksgrenze gelegenen Fassaden des hier befindlichen Bestandsgebäudes Düsseldorfer Straße 86 gegen Lärmeinwirkungen geschützt werden. An der Ostseite dieses Gebäudes sind somit Beurteilungspegel von maximal 56 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts zu erwarten.

Dieser Bereich ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt. Somit werden die hierfür maßgeblichen Immissionsrichtwerte von 65 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts deutlich unterschritten. Ebenso werden die Richtwerte für Mischgebiete (tags: 60 dB(A), nachts: 45 dB(A)) klar eingehalten. Diese Richtwerte werden in der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der hier zeitweilig vorhandenen Wohnnutzung hilfsweise zu Rate gezogen.

Zusammenfassend ist durch die geplante Maßnahme keine unzumutbare Zunahme der Lärmbelastung für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Detailliertere Aussagen können dem Schallgutachten, das der Begründung zum Flächennutzungsplan als Anhang beigefügt ist, entnommen werden.

Freizeit und Erholung

Das Plangebiet ist im Realbestand und bei einer Durchführung der Planung nicht für Freizeit und / oder Erholung erschlossen. Es wird keine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion vorbereitet.

Störfallbetrieb

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Achtungsabstand zum Plangebiet aktuell keine Störfallbetriebe angesiedelt. Ob sich künftig ein Störfallbetrieb im angrenzenden Plangebiet ansiedeln wird, kann nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Der hier rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 112 „Hochdahler/ Düsseldorfer Straße“ aus dem Jahre 1999 trifft diesbezüglich keine abschließenden Regelungen. Im Bebauungsplan wurden die Gewerbegebiete gemäß Abstandserlass NRW (je nach Teilgebiet Abstandsklassen I-VI nicht zulässig) gegliedert. Durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans und durch den parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ verändert sich diese Situation in Bezug auf die Beurteilung von den Auswirkungen möglicher Störfallbetriebe nicht. Der Planänderungsbereich wird bereits heute größtenteils durch den Lidl-Lebensmittelmart und Stellplatzflächen genutzt. Ein sich möglicherweise in der Nachbarschaft ansiedelnder Störfallbetrieb müsste dies bereits heute berücksichtigen.

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich im maßgeblichen Abstand zu den geplanten Sondergebieten keine Störfallbetriebe befinden. Eine Ansiedlung eines Störfallbetriebs ist jedoch nicht auszuschließen.



5.7 Schutzgut kulturelles Erbe

Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder sonstigen Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Erhebliche negative Auswirkungen sind bei Vollzug des Bebauungsplanes auszuschließen.

5.8 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden abiotischen und biotischen Schutzgüter stellen sich als komplexes Wirkungsgefüge dar, sie beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße.

Ausgehend von den Wirkfaktoren des Vorhabens sind insbesondere schutzgutübergreifende Umweltauswirkungen (Wechselwirkungen) in Bezug auf die Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme anzunehmen. Die Versiegelung der Flächen bewirkt eine Beeinträchtigung des Bodens, die sich in unterschiedlicher Stärke auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasserneubildung), Klima (Verdunstung) auswirkt.

Im Plangebiet sind keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bekannt, die über die natürlichen Interaktionen (Boden-Wasserhaushalt, Klima-Luft-Mensch) hinausgehen.

Insgesamt ist eine Verstärkung der Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen der Schutzgüter, die die Schwelle der Erheblichkeit überschreiten, bei Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten.

6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

6.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Nach § 18 Abs. 1 BNatSchG ist aufgrund der Aufstellung des Bauleitplanes über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Nach § 1a Abs. 3 BauGB sind in Bauleitplänen, bei denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung des Vorhabens wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt. Die detaillierte Darstellung der Bilanzierung erfolgt im Umweltbericht zum Bebauungsplan.

Die Prüfung für das Erfordernis möglicher externer Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kontext der Ausarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Kap. 6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“).

Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der anlagenentsprechenden Genehmigungsverfahren werden auf Basis der dort vorhandenen Planungstiefe ggf. durch konkrete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung potenzieller Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter festgesetzt. Verbleibende Eingriffe in den Naturhaushalt sind auszugleichen.



Im Sinne von allgemeindienenden Maßnahmen und Empfehlungen sollten die nachfolgenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt werden:

Schutzgut bezogenen Maßnahmen (V = Vermeidung, M = Minimierung)

Schutzgut Mensch

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt von hochwertigen Biotopflächen in größtmöglichem Umfang (V)

Schutzgut Boden

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Flächen (M)
- Reduzierung von Erdmassenbewegungen (M)
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen. Unbelastetes Aushubmaterial sollte nach Möglichkeit im Gebiet verbleiben, belastetes Material ist ordnungsgemäß zu entsorgen. (M)
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" (M)
- Vermeiden und Minderung von Bodenverdichtungen (M)
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin, Schmierstoffe etc. während der Bau- und Betriebsphase ist sicherzustellen (M)

Schutzgut Wasser

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt vorhandener und Pflanzung neuer Gehölzstrukturen (V/M)
- Retention von Niederschlagswasser (M)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für unbelastete Flächen (M)
- Reduzierung von Erdmassenbewegungen (M)
- Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten" (M)
- Vermeiden und Minderung von Bodenverdichtungen (M)
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin, Schmierstoffen etc. während der Bau- und Betriebsphase ist sicherzustellen (M)

Schutzgut Klima / Luft



- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt evtl. bestehender Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)
- Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (M)
- Kein Bau von Gebäuden in Frischluftleitbahnen (Längsrichtung zur Leitbahn) (M)

Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume; biologische Vielfalt

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Erhalt evtl. bestehender Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (V)
- Die vorgesehene Bebauung soll sich in die Landschaft einbinden (V)
- Erhalt der evtl. bestehenden Gehölze in größtmöglichem Umfang bzw. Neupflanzung von Gehölzen (V/M)

Schutzgut kulturelles Erbe

- zufällige Funde gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (M)

6.2 Einsatz erneuerbarer Energien / Energieeffizienz

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Neubauten im Plangebiet sind nach den geltenden Vorschriften und Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) auszuführen. Entsprechende Nachweise sind im Zuge der Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

6.3 Gefahrenschutz / Risiken/ Katastrophen

Im Plangebiet oder dessen Umfeld befinden sich zur Zeit keine Störfallbetriebe oder andere Einrichtungen, von denen eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit ausgeht. Erhöhte Gefährdungen des Plangebietes durch Hochwasser sind nicht gegeben. Im nachgeschalteten Genehmigungsverfahren sind Maßnahmen zum Brandschutz darzustellen. Die Vorgaben der Feuerwehr für Lösch- und Rettungseinsätze sind zu beachten.

6.4 Kumulative Wirkungen mit anderen Planungen

Derzeit sind keine Planungen im Umfeld des Plangebiets bekannt, von denen kumulative Wirkungen ausgehen können.



Die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis i BauGB werden daher nicht durch kumulierte Auswirkungen beeinträchtigt.

6.5 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Baumaschinen und LKW-An- und Abfahrten gehen im Zuge der Bauausführungen Luftschadstoffemissionen vom Plangebiet aus. Zudem kommt es im Zuge der Bauausführung zu einer Beeinträchtigung der Umgebung durch den baustellenbedingten Lärm. Des Weiteren kann es durch den Baustellenverkehr zur Behinderung des angrenzend verlaufenden Straßenverkehrs kommen. Es handelt sich hierbei um temporäre Beeinträchtigungen.

6.6 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Abfälle

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt entsprechend der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Haan.

Abwasser

Im Plangebiet wird das von den Gebäuden und von den Stellplätzen anfallende Regenwasser der Versickerungsanlage zugeführt. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser wird, wie auch bereits im Bestand, über das städtische Kanalnetz der Klärung zugeführt.

6.7 Kompensationsmaßnahmen

Die Prüfung für das Erfordernis möglicher externer Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Kontext der Ausarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (siehe Kap. 6.9 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“).

7. Alternativen und anderweitige Planungsmöglichkeiten

Zum derzeitigen Kenntnisstand liegen keine Alternativen oder anderweitigen Planungsmöglichkeiten vor. Dies ist damit zu begründen, dass die vorhandene Infrastruktur in Teilen weiter genutzt werden soll.

Zudem unterliegt das Vorhaben dem Erfordernis, sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs des Nahversorgungszentrums „Düsseldorfer Straße“ befinden zu müssen. Dieser Nahversorgungsstandort zwischen den Stadtteilen Haan-West und Unterhaan dient der Versorgung beider Stadtteile und soll durch die vorliegende Planung langfristig gesichert werden.

8. Zusätzliche Angaben

8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung anhand der Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB vorgenommen. Die Beschrei-



bung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden.

Untersuchungsmethoden / Fachgutachten

- Artenschutzprüfung (ASP Stufe I) zum Bebauungsplan Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“: ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, 26.07.2019
- Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung eines Lidl-Markts auf der Düsseldorfer Straße im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 der Stadt Haan, TAC – Technische Akustik, Bericht Nr. 1879-19-1-B, 24.07.2019

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Für die Ermittlung der Umweltauswirkungen waren keine besonderen technischen Verfahren notwendig. Die zur Verfügung stehenden Unterlagen können die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB ausreichend ermitteln, beschreiben und bewerten. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse sind nicht zu dokumentieren.

9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 179 „Nahversorgungszentrum Düsseldorfer Straße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Qualifizierung und Weiterentwicklung des Einzelhandel-Standorts Düsseldorfer Straße geschaffen werden. Der vorhandene Markt soll einer neuen und den Standort ergänzenden Einzelhandelsnutzung mit zentrenrelevanten, sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten zugeführt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan kann nicht im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Daher ist die Durchführung einer Flächennutzungsplanänderung notwendig, um die geplanten Sondergebiete „Lebensmitteldiscountmarkt“ und „Getränkemarkt“ aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickeln zu können.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird daher die 33. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Düsseldorfer Straße“ durchgeführt.

Die Gliederung der einzelnen Schutzgüter im Umweltbericht dient dazu, die umweltschützenden Belange der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Der Umweltbericht enthält eine Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die nachfolgend aufgelisteten Schutzgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern:

In der Umweltprüfung untersuchte Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 6 BauGB	
Schutzgut	Ergebnis
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	> keine erheblichen Umweltauswirkungen



Boden / Fläche	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Wasser	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Luft / Klima	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Orts- und Landschaftsbild	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Mensch	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
kulturelles Erbe	> keine erheblichen Umweltauswirkungen
Wechselwirkungen	> keine unvermeidbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die ggf. zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können

Ergebnis der Umweltprüfung:

Insgesamt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht als erheblich zu bewerten. Dies ist vor allem durch die bestehende gewerbliche Nutzung des Plangebietes sowie den bestehenden Flächenausprägungen mit bereits großflächig versiegelten Bereichen oder arten- und strukturarmen Flächen zu begründen. Die vorhandenen ökologisch hochwertigen Flächenstrukturen (Maßnahmenfläche) bleiben bis auf eine kleinere Teilfläche in heutiger Form u. a. mit dem naturnah gestalteten Versickerungsteich erhalten.

Eine erhebliche Mehrbelastung der geprüften Umweltschutzgüter oder erhebliche Beeinträchtigung der Umweltschutzgüter wird durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Düsseldorfer Straße“ nicht vorbereitet.



Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004 (BGBl. I S. 2414), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 3. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3634) GEÄNDERT WORDEN IST.

BAUNVO – VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 2 DES GESETZES VOM 21. NOVEMBER 2017 (BGBl. I S. 3786) GEÄNDERT WORDEN IST.

BEBAUUNGSPLÄNE UND FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT HAAN

REGIONALPLAN (RPD) BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF

BNATSCHG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 13. MAI 2019 (BGBl. I S. 706) GEÄNDERT WORDEN IST.

ISR INNOVATIVE STADT- UND RAUMPLANUNG GMBH: ARTENSCHUTZPRÜFUNG (ASP STUFE 1) ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 179 UND ZUR 33. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES „NAHVERSORGUNGSZENTRUM DÜSSELDORFER STRASSE“ IN HAAN, 26.07.2019

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE: WWW.NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEME-NRW.DE

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW), NUMERISCHE BEWERTUNG VON BIOTOPTYPEN FÜR DIE BAULEITPLANUNG IN NRW, RECKLINGHAUSEN 2008

LNATSCHG NRW – GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG VOM 15. NOVEMBER 2016 (GV. NRW. S. 934), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 5 DES GESETZES VOM 26. FEBRUAR 2019 (GV. NRW. S. 153) GEÄNDERT WORDEN IST.

ABFRAGE VON LANDSCHAFTSINFORMATIONSSYSTEMEN UND GEODATENSERVERN ÜBER:

- WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE
- WWW.UVO.NRW.DE
- WWW.ELWAS.WEB.NRW.DE
- WWW.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

Haan, den 26.07.2019

ISR Innovative Stadt + Raumplanung GmbH

Zur Pumpstation 1

42781 Haan